

Studiengangsgestaltung

Referent für Qualitätsmanagement
in Lehre und Studium
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Stintzingstr. 12
91052 Erlangen

nat-qm@fau.de
www.nat.fau.de/qm

Stand: 16.05.2022

Inhalt

1.	Vorbemerkung	1
2.	Strukturen	1
3.	Modulgestaltung	1
4.	ECTS-Punkte	2
5.	Prüfungsmodalitäten	2
6.	Anwesenheitsregelungen	4
7.	Modulhandbuch	4
7.1	Hinweise zu einzelnen Feldern der Modulbeschreibung	5
7.2	Beispiel Modulbeschreibung Bachelorarbeit.....	7
7.3	Beispiel Modulbeschreibung Masterarbeit	8
8.	Schlüsselqualifikationen	9
Anhang:	10

1. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden soll bei der Neueinrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen Orientierung bieten, indem er die diesbezüglichen, oftmals verstreuten Informationen sammelt und strukturiert. Grundlage für die Studiengangsgestaltung sind die rechtlichen und formalen Rahmenbedingungen¹. Ein persönliches Beratungsgespräch, das ggf. Alternativen auch zu den Richtlinien aufzeigen kann, kann dieser Leitfaden nicht ersetzen, sondern bestenfalls ergänzen. Bitte wenden Sie sich hierfür an den Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Für alle Studiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät soll dabei grundsätzlich gelten:

- Für Bachelor-/Masterstudiengänge und Lehramtsstudiengänge/-fächer sollen die gleichen Regelungen gelten, sofern die LPO I bzw. LAPO nichts anderes erfordert.
- Für alle Lehramtsstudiengänge sind das BayLBG, die LPO I und die LAPO bzw. die jeweilige gesonderte Prüfungsordnung im Lehramt an beruflichen Schulen zu beachten.
- Für alle grundständigen bzw. konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengänge soll zukünftig eine Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gelten.

2. Strukturen

Für jeden Studiengang sind folgende Funktionen in Lehre und Studium zu benennen:

1. Studiengangs-/fachverantwortlicher
2. Studienfachberater/in
3. Prüfungsausschussvorsitzende/r
4. Modulverantwortliche/r

Die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktionen in Lehre und Studium beschreibt der Leitfaden 01 „Gremien, Strukturen und Funktionen in Lehre und Studium“ näher. Für jeden Studiengang ist ein Gremium zur Weiterentwicklung des Studiengangs unter Leitung der/des Studiengangsverantwortlichen und Beteiligung von Lehrenden und Studierenden notwendig. Diese Funktion wird vom Studiausschuss der jeweiligen Departments/Lehreinheiten übernommen. Zusammensetzung und Funktion dieses Gremiums sind im oben genannten Leitfaden genauer beschrieben.

3. Modulgestaltung

- Jedes Modul sollte – insbesondere in Masterstudiengängen – möglichst in einem Semester abschließbar sein, um die Mobilität der Studierenden und Import-/Exportmöglichkeiten zu fördern.
- Jeder Studiengang enthält sogenannte Mobilitätsfenster, um Studiengangs- bzw. Studienortswchsel zu vereinfachen. Mobilitätsfenster sind Zeitpunkte, zu denen alle bereits begonnenen Module abgeschlossen sein können.
- In jedem Studiengang soll auf die Wahlfreiheit der Studierenden geachtet werden, d. h. verschiedene wählbare Module, Wahlbereiche und/oder Wahlfächer eingeplant werden.
- Module sollen entsprechend der universitäts-/fakultätseinheitlichen 5-ECTS-Punkte-Rasterung gestaltet sein.
- Ein Modul soll eine sinnvolle thematische Einheit aus im Regelfall mehreren Lehrveranstaltungen sein.
- Die für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) notwendigen Module müssen in den ersten beiden Semestern abgelegt werden (vgl. jeweilige Fachprüfungsordnungen).
- Zur Berechnung der Abschlussnote werden die Modulnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet (vgl. jeweilige Fachprüfungsordnungen). In der jeweiligen Fachprüfungsordnung kann bei Bedarf aber zusätzlich ein Gewichtungsfaktor angegeben werden. Mögliche Abstufungen sind hier 0; 0,5; 1; 1,5 und 2. So kann beispielsweise in einem stark forschungsorientierten Masterstudiengang das Masterarbeits-Modul doppelt gewichtet in die Endnote eingehen.

¹ BayHSchG, LPO I, Leitlinien zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses in Bayern (06/2010); LAPO; ABMPO/Nat; usw.

4. ECTS-Punkte

ECTS-Punkte sind ein rein quantitativer Maßstab. Er leitet sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ab. Die Anzahl der ECTS-Punkte trifft keine Aussage über das Anforderungsniveau der geleisteten Arbeit (vgl. jeweilige Fachprüfungsordnungen). Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes werden Anwesenheitszeiten (auch wenn sie nicht verpflichtend sind), Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungszeit selbst mit berücksichtigt. 1 ECTS-Punkt entspricht dabei 30 Stunden Arbeitsaufwand.

Ein Semester soll im Regelfall 30 ECTS-Punkte umfassen. 60 ECTS-Punkte im Studienjahr entsprechen bei 45 Arbeitswochen im Jahr 40 Stunden pro Woche. Zur einfacheren Bestimmung können 2 SWS Präsenzzeit als 1 ECTS-Punkt gerechnet werden: Als Berechnungsgrundlage werden hier ein durchschnittliches Semester mit 15 Wochen und 1 SWS als 60 Minuten gerechnet.

Mögliche Modulgrößen in Stunden bzw. ECTS-Punkten sind:

- 150 Stunden (5 ECTS-Punkte),
- 300 Stunden (10 ECTS-Punkte),
- 450 Stunden (15 ECTS-Punkte),
- 600 Stunden (20 ECTS-Punkte),
- 900 Stunden (30 ECTS-Punkte) [Masterarbeits-Modul].

ECTS-Punkte werden erst mit dem Abschluss des gesamten Moduls erworben.

5. Prüfungsmodalitäten

Im Regelfall wird jedes Modul durch nur ein Prüfungsereignis abgeschlossen. Jede Leistungserhebung ist ein sogenanntes Prüfungsereignis. Prüfungsereignisse können Prüfungsleistungen (benotet; geht in die Gesamtnote ein) oder Studienleistungen (benotet oder unbenotet; geht nicht in die Gesamtnote ein) sein.

Erfordern die zu erwerbenden Kompetenzen innerhalb des Moduls unterschiedliche Prüfungsformen, ist es ausnahmsweise möglich, eine Portfolioprfung, bestehend aus mehreren unterschiedlichen Einzelprüfungen, durchzuführen. Ausnahmen sind zu begründen.

Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsereignissen genügen dann dem Grundsatz „ein Modul - eine Prüfung“, wenn sichergestellt ist, dass sich die verschiedenen Prüfungsereignisse auf einen einzigen Prüfungsgegenstand beziehen (bspw. bei Referat und Hausarbeit zum gleichen Thema). Entsprechende Modulprüfungen stellen keine Ausnahme von der Regel dar. Um gleichwohl den Grundsatz „ein Modul - eine Prüfung“ nicht auszuhöhlen, ist nach den geltenden rechtlichen Vorgaben der Anwendungsbereich der Portfolioprfung begrenzt. Bei diesen sogenannten Portfolioprfungen ist es wichtig, dass sich die einzelnen Leistungen in unterschiedlichen Prüfungsformaten/Prüfungsteilen auf denselben Prüfungsgegenstand/ eine konkrete Aufgabenstellung für den Prüfling beziehen (z. B. Referat und Hausarbeit/ Seminararbeit zum selben Prüfungsthema; Erarbeitung eines konkreten Seminarthemas/einer Projektarbeit anhand einer Dokumentation der zur Erschließung des Themas ausgeführten Einzelschritte ...).

Um die Rechtfertigung von mehrteiligen Prüfungen beurteilen und auch die Abgrenzung zu den sog. Portfolioprfungen vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass alle Prüfungskonzepte bestehend aus mehr als nur einer Leistung pro Modul von den Studiengangsverantwortlichen bzw. von diesen beauftragten Personen gegenüber der prüfenden Stelle (Referat L1) dargelegt, d. h. begründet werden.

Die Begründungen müssen erkennen lassen, dass modulbezogene didaktisch-sachliche Gründe für die Mehrteiligkeit vorliegen; ein Hinweis auf Ressourcenschonung etwa wäre sachfremd. Die Rechtskontrolle besteht dann in einer Plausibilitätsprüfung, etwa, ob keine sachfremden Erwägungen getroffen wurden. Im Einzelfall sind dabei rechtliche Rahmenbedingungen und fachliche Notwendigkeiten (in der Form der Begründung von Abweichungen) ins Gleichgewicht zu bringen. Innerhalb dieser Grenzen bestehen große Spielräume bei der Auswahl der miteinander zu kombinierenden Einzelleistungen.

FAU-intern ausgenommen von der Begründungspflicht sind folgende Prüfungskombinationen:

- Referat/Vortrag und schriftliche Ausarbeitung, wenn sich beide Leistungen auf ein für jede bzw. jeden Studierenden individuell vergebenes Thema beziehen.
- Versuch mit Aufbau und Erläuterung dazu, evtl. noch mit Fragen zum theoretischen Hintergrund.

Bei diesen Prüfungsausgestaltungen genügt ein kurzer Hinweis, dass es sich um die übliche Konstellation handelt. Sie werden in der Folge als Portfolioprfung als nur eine Prüfung gezählt.

Als weitere Varianten der Portfolioprüfung haben sich in der Praxis folgende Konstellationen bewährt:

- Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen (bspw. Hausaufgaben) in einer Sammlung (Hausaufgaben/Protokollheft/Portfoliomappe o. Ä.); Abgabe am Ende des Semesters mit der Möglichkeit, während des Semesters eine Zwischenevaluation durch freiwillige Abgabe zu erhalten.
- Aufeinander aufbauende und damit untrennbar miteinander verbundene Leistungen, bspw. Fort- und Weiterentwicklung ein- und desselben Versuchs mit jeweils entsprechender Dokumentation; die Bewertung erfolgt am Ende des Semesters zusammenhängend (zumindest in Form einer Gesamtnote/-bewertung für die Einzelleistungen).

Als gute Alternative zu Portfolio- bzw. Modulteilprüfungen haben sich folgende Varianten erwiesen:

- „Mid-Term-Prüfungen“, bei denen über das Semester verteilt Prüfungen zur Notenverbesserung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können, wenn eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung enthalten ist. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Prüfungsbelastung schon ein kritisches Maß erreicht hat, die Studierenden aber dennoch dazu angehalten werden sollen, kontinuierlich Leistungen zu erbringen (bspw. Hausaufgaben in der Mathematik).
- Prüfungen nach „Wahl der Studierenden“, d. h. nach Wahl der Studierenden kann die Prüfungsleistung aus einer Kombinationsprüfung, bspw. einer Klausur im Umfang von 180 Minuten über zwei Vorlesungen oder in Form von zwei Teilprüfungen à je 90 Minuten (inhaltlich deckungsgleich) bestehen.

Beide o.g. Varianten haben keinen Einfluss auf die Prüfungsbelastung.

Insgesamt gilt, dass Modulteilprüfungen als zusätzliches Angebot immer möglich sind, wenn die Studierenden alternativ die Wahl haben, nur eine Prüfung abzulegen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass es sich um Wahl(pflicht)module handelt. Sofern genügend alternativ wählbare Module im Wahl(pflicht)bereich vorhanden sind, wird ein Modul mit mehreren Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Prüfungslast nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass im Falle von mehreren wählbaren Studienrichtungen in einer Studienrichtung die zulässige Höchstzahl an Prüfungen überschritten wird. Denn dann entscheiden sich die Studierenden eigenverantwortlich für die Abkehr vom Grundsatz „ein Modul – eine Prüfung“. Dabei ist darauf zu achten, dass die Studierenden auch tatsächlich eine echte Wahl haben. Es wäre daher nicht zulässig, den Studiengang so zu konzipieren, dass im Gegensatz zur oben dargestellten Variation bei nur einer der wählbaren Studienrichtungen der Grundsatz „ein Modul – eine Prüfung“ (mit Ausnahmen im zulässigen Umfang) eingehalten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann FAU-intern dann gemacht werden, wenn die Studierenden nachweisbar mit den rein faktisch beschränkten Wahloptionen einverstanden sind, bspw. durch ausdrückliches Votum im Studiengangsgremium. Das Votum der Studierenden hat dabei die gleiche Gültigkeitsdauer wie das Prüfprotokoll von L1 im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

Die Überprüfung des Beherrschens der Sicherheitsaspekte eines Laborversuchs durch die Studierenden stellt keine Modulprüfung dar, da sie nicht der Überprüfung der Kompetenzen, die im Modul erworben werden müssen, dient. Die Überprüfung dieser Grundkenntnisse ist nicht identisch mit dem Prüfungsereignis im o. g. Sinne. Derartige vorgeschaltete Prüfungen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Prüfungskonzept und müssen daher nicht gezählt werden.

Die Prüfungsbelastung soll gleichmäßig über alle Semester verteilt sein.

Art und Umfang von Prüfungsereignissen müssen in der Prüfungsordnung definiert sein (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG).

6. Anwesenheitsregelungen

Für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Diese Lehrveranstaltung muss dann in der Modulbeschreibung als anwesenheitspflichtig gekennzeichnet sein. Weitere Informationen zu den Anwesenheitsregelungen finden sich im entsprechenden Merkblatt von Referat L1² (siehe Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen im Anhang).

In der Naturwissenschaftlichen Fakultät gilt die Teilnahme als regelmäßig, wenn in der Lehrveranstaltung nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit versäumt wurden (siehe ABMPO/NatFak, § 7 Anwesenheitspflicht).

- Dies entspricht bei 2-SWS-Veranstaltungen zwei Fehlzeiten.
- Wenn mehr als 15% und weniger als 30% der Unterrichtszeit versäumt wurden, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen.
- Werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig.
- Werden insgesamt mehr als 30% der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.
- Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

Für Blockseminare, Exkursionen und Praktika gelten abweichende Regelungen (vgl. jeweilige Fachprüfungsordnungen).

7. Modulhandbuch

Bei allen Modulhandbüchern ist ein fakultätseinheitlicher Aufbau vorgesehen. Jedes Modulhandbuch besteht aus einem Deckblatt, Inhaltsverzeichnis dem Studienverlaufsplan und den einzelnen Modulbeschreibungen. Weitere Informationen zum curricularem Studiengangsaufbau sind möglich.

Jede Modulbeschreibung ist regelmäßig zu aktualisieren (insbesondere die Felder: Dozierende, Lehrveranstaltungen und vorbereitende Literatur). Bei der Aktualisierung der Modulbeschreibung ist darauf zu achten, dass die Lernziele kompetenzorientiert beschrieben sind (vgl. Leitfaden 03 „Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene“).

Die Modulbeschreibung darf der Prüfungsordnung nicht widersprechen. In den Modulbeschreibungen sind keine zusätzlichen Felder, die über die Mustermodulebeschreibung hinausgehen, möglich.

In den folgenden Teilkapiteln finden Sie sowohl Hinweise zu den einzelnen Feldern der Modulbeschreibungen als auch beispielhafte Modulbeschreibungen der Bachelor- und Masterarbeit.

² <https://www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/>

7.1 Hinweise zu einzelnen Feldern der Modulbeschreibung

1	Modulbezeichnung	Modultitel entsprechend der Fachprüfungsordnung deutsch: XXX englisch: YYY.	Gesamtzahl ECTS-Punkte
2	Lehrveranstaltungen	Beispiel: Lehrveranstaltungstitel entsprechend der FPO XXX WS - V: XXX (4 SWS) YYY SS - S: XXX (2 SWS) ggf. Anwesenheitspflicht hier angeben	
3	Dozenten	Dieses Feld muss semesteraktuell sein	

4	Modulverantwortliche/r	Name der/des Modulverantwortlichen
5	Inhalt	Hier werden die Inhalte des Moduls beschrieben. Die Abstraktionsstufe der Beschreibung hängt davon ab, ob im Modul dieselben Lehrveranstaltungen mit fest definierten Inhalten angeboten werden oder ob die Themen der einzelnen Lehrveranstaltungen sich von Semester zu Semester abwechseln.
6	Lernziele und Kompetenzen	Hier werden die Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen der Studierenden für das Modul beschrieben. Bitte achten Sie darauf, dass diese Kompetenzen mit den Gesamtzielen des Studiengangs korrespondieren. Die zu beachtenden Kompetenzarten sind: 1. Fachkompetenz 2. Methodenkompetenz 3. Sozialkompetenz 4. Selbstkompetenz Bei der kompetenzorientierten Formulierung von Lernzielen hilft der Leitfaden 03 „Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene“. <u>Die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen sind Gegenstand des kompetenzorientierten Prüfens am Ende des Moduls.</u>
7	Voraussetzungen für die Teilnahme	Hier werden ggf. Module genannt, die für die erfolgreiche Teilnahme des vorliegenden Moduls vorausgesetzt werden, weil a) die Prüfungsordnung eine Teilnahme zwingend voraussetzt oder b) eine Teilnahme vom Lehrenden (dringend) empfohlen wird.
8	Einpassung in Musterstudienplan	Beispiel: ab dem 3. Fachsemester
9	Verwendbarkeit des Moduls	Hier werden die Studiengänge genannt, für welche dieses Modul vorgesehen ist, z. B.: - B.Sc. Molecular Science - B.Sc. Chemie
10	Studien- und Prüfungsleistungen	Hier werden alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls aufgelistet, ausgerichtet an der Kompetenzorientierung sowie der Arbeitsbelastung der Studierenden. Die Module schließen in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Diese Prüfung soll in der Regel aus einer benoteten Prüfungsleistung oder einer unbenoteten Studienleistung bestehen. In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen (Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen) kann diese Prüfung auch aus einer mehrteiligen Prüfung bestehen. Bitte konkretisieren Sie die in der Prüfungsordnung angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen bezüglich Art und Umfang, wenn die Prüfungsordnung Spielräume eröffnet (z. B. Klausur 90 Min., mündl. Prüfung 30 Min., Hausarbeit 20-25 Seiten). (vgl. jeweilige Fachprüfungsordnungen)

11	Berechnung Modulnote	z.B. Klausur (100%) Bei mehrteiligen oder Portfolioprfungen muss die Gewichtung der Einzelleistungen angegeben werden. z.B. Referat und Hausarbeit (30% + 70%) bzw. Klausur (30%) und Referat (70%)
12	Turnus des Angebots	Winter- und Sommersemester / Wintersemester oder Sommersemester
13	Arbeitsaufwand in Zeitstunden	Hier soll der Arbeitsaufwand differenziert in Präsenzzeit und Eigenstudium angegeben werden. Beispiel: Präsenzzeit: xx h (Präsenzzeit in SWS x 15 Wochen) Eigenstudium: xx h (ECTS-Anzahl x 30 – Präsenzzeit)
14	Dauer des Moduls	Um die Mobilität der Studierenden nicht einzuschränken, sollte das Modul nicht länger als zwei Semester dauern. Beispiel: „1 Semester“ oder „2 Semester“;
15	Unterrichts- und Prüfungssprache	Hier wird auf die im Modul verwendeten Sprachen verwiesen (z. B. Deutsch und Englisch) und ggf. auf eine divergierende Sprache in der Prüfung (z. B. Unterrichtssprache Englisch und Prüfungssprache Deutsch). Die Angabe der Prüfungssprache muss mit den Angaben der Fachprüfungsordnung übereinstimmen.
16	Literaturhinweise	Hier werden Literaturhinweise zum Modul möglichst semesteraktuell aufgeführt. Falls keine ausdrückliche Kennzeichnung vorliegt (vorbereitende vs. begleitende Literatur), wird davon ausgegangen, dass es sich um empfohlene Begleitlektüre handelt. Bei Verweis auf Bereitstellung auf StudOn, bitte entsprechenden Pfad angeben.

7.2 Beispiel Modulbeschreibung Bachelorarbeit

1	Modulbezeichnung	Bachelorarbeit	XY ECTS
2	Lehrveranstaltungen	Bachelor-Thesis ggf. Kolloquium oder Verteidigung	
3	Dozenten	Prof. Dr. Muster	

4	Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Muster
5	Inhalt	Hier sollten Sie die möglichen Inhalte der Bachelorarbeit kurz beschreiben, ggf. gewünschte Schwerpunkte.
6	Lernziele und Kompetenzen	<p>Formulierungsbeispiele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet und können eine begrenzte Fragestellung auf dem Gebiet XX selbstständig bearbeiten; • setzen sich kritisch mit wissenschaftlichen Ergebnissen auseinander und ordnen diese in den jeweiligen Erkenntnisstand ein; • sind in der Lage, die Grundlagen der Forschungsmethodik anzuwenden, z.B. relevante Informationen, insbesondere im eigenen Fach sammeln, eigenständige Projekte zu bearbeiten, (empirische) Daten und Informationen zu interpretieren und zu bewerten bzw. Texte zu interpretieren; • können komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht schriftlich (und ggf. mündlich) präsentieren und argumentativ vertreten; • sind in der Lage, ihren eigenen Fortschritt zu überwachen und steuern. <p>Bitte passen Sie die Kompetenzen an die fachlichen Anforderungen an bzw. erweitern Sie diese entsprechend. Bitte beachten Sie, dass die Bachelorarbeiten, die an den anderen Hochschulen bzw. in ähnlichen Studiengängen geschrieben werden, bei Gleichwertigkeit angerechnet werden müssen. Eine genaue Modulbeschreibung trägt dazu bei, den Prozess der Anrechnung (auch die Entscheidung der Nichtanrechnung) transparent zu machen bzw. diesen für alle Beteiligten zu erleichtern.</p>
7	Voraussetzungen für die Teilnahme	Hier werden Module bzw. die ECTS-Anzahl genannt, die für die Anmeldung der Bachelorarbeit vorausgesetzt werden (entsprechend der geltenden Prüfungsordnung).
8	Einpassung in Musterstudienplan	Ab Studiensemester 6
9	Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang XY
10	Studien- und Prüfungsleistungen	Falls mündliche Verteidigung bzw. die Präsentation der Bachelorarbeit vorgesehen ist, bitte hier vermerken.
11	Berechnung Modulnote	Im Regelfall: „100% Modulprüfung“
12	Turnus des Angebots	WS und SS / WS oder SS
13	Arbeitsaufwand in Zeitstunden	Falls Kolloquium im Bachelormodul vorgesehen: Präsenzzeit: XX h (Präsenzzeit in SWS x 15 je Semester) Eigenstudium: XX h (ECTS-Anzahl x 30 – Präsenzzeit)
14	Dauer des Moduls	1 Semester (bei Teilzeitstudiengängen 2 Semester)
15	Unterrichts- und Prüfungssprache	z. B. Deutsch und Englisch
16	Literaturhinweise	Hier wird die vorbereitende Literatur möglichst semesteraktuell aufgeführt.

7.3 Beispiel Modulbeschreibung Masterarbeit

1	Modulbezeichnung	Masterarbeit	XY ECTS
2	Lehrveranstaltungen	Master-Thesis ggf. Kolloquium oder Verteidigung	
3	Dozenten	Prof. Dr. Muster	

4	Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Muster
5	Inhalt	Hier sollten Sie die möglichen Inhalte und ggf. gewünschte Schwerpunkte der Masterarbeit kurz beschreiben.
6	Lernziele und Kompetenzen	<p>Formulierungsbeispiele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben die Fähigkeit, eine wissenschaftliche Fragestellung über einen längeren Zeitraum zu verfolgen und sie innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten; • entwickeln eigenständige Ideen und Konzepte zur Lösung wissenschaftlicher Probleme; • gehen in vertiefter und kritischer Weise mit Theorien, Terminologien, Besonderheiten, Grenzen und Lehrmeinungen des Faches um und reflektieren diese; • sind in der Lage, geeignete wissenschaftliche Methoden weitgehend selbständig anzuwenden und weiterzuentwickeln – auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten – sowie die Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darzustellen; • können fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht schriftlich (und ggf. mündlich) präsentieren und argumentativ vertreten; • erweitern ihre Planungs- und Strukturierungsfähigkeit in der Umsetzung eines thematischen Projektes. <p>Bitte passen Sie die Kompetenzen an die fachlichen Anforderungen an bzw. erweitern Sie diese entsprechend. Bitte beachten Sie, dass die Masterarbeiten, die an den anderen Hochschulen bzw. in ähnlichen Studiengängen geschrieben werden, bei Gleichwertigkeit angerechnet werden müssen. Eine genaue Modulbeschreibung trägt dazu bei, den Prozess der Anrechnung (auch die Entscheidung der Nichtanrechnung) transparent zu machen bzw. diesen für alle Beteiligten zu erleichtern.</p>
7	Voraussetzungen für die Teilnahme	Hier werden Module bzw. die ECTS-Anzahl genannt, die für die Anmeldung der Masterarbeit vorausgesetzt werden (entsprechend der geltenden Prüfungsordnung).
8	Einpassung in Musterstudienplan	Ab Studiensemester 4
9	Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang XY
10	Studien- und Prüfungsleistungen	Falls mündliche Verteidigung bzw. die Präsentation der Masterarbeit vorgesehen ist, bitte hier vermerken.
11	Berechnung Modulnote	Im Regelfall: „100% Modulprüfung“
12	Turnus des Angebots	WS und SS / WS oder SS
13	Arbeitsaufwand	Falls Kolloquium im Mastermodul vorgesehen: Präsenzzeit: XX h (Präsenzzeit in SWS x 15 je Semester) Eigenstudium: XX h (ECTS-Anzahl x 30 – Präsenzzeit)
14	Dauer des Moduls	1 Semester (bei Teilzeitstudiengängen 2 Semester)
15	Unterrichtssprache	z. B. Deutsch und Englisch
16	Vorbereitende Literatur	Hier wird die vorbereitende Literatur möglichst semesteraktuell aufgeführt.

8. Schlüsselqualifikationen

- Der Umfang der Schlüsselqualifikationen ist abhängig vom Umfang des Fachstudiums und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- Schlüsselqualifikationen sollen nicht Teil der GOP sein.

Anhang: Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Die Frage der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) war zuletzt häufig Gegenstand von Anfragen seitens der Lehrenden wie auch der Studierenden. Dieses Merkblatt dient der Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Lehrveranstaltung als anwesenheitspflichtige Veranstaltung.

A. Allgemeines

Die in Art. 3 Absatz 4 BayHSchG verankerte Studierfreiheit umfasst „insbesondere die Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen“. Das Gesetz zählt die Aspekte der Freiheit des Studiums allerdings nicht abschließend auf („insbesondere“). Den Studierenden wird vielmehr auch das Recht eingeräumt, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen den Universitätsveranstaltungen fern zu bleiben und die Prüfungsinhalte auf andere Weise zu verinnerlichen. Präsenzplichten widersprechen daher grundsätzlich der gesetzlich festgelegten Freiheit des Studiums. Diese Freiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt („unbeschadet“) der Studien- und Prüfungsordnungen, so dass darin unter bestimmten Voraussetzungen eine Anwesenheitspflicht ausnahmsweise geregelt werden kann, ohne in die Freiheit des Studiums unzulässig einzugreifen. Die Freiheit des Studiums soll dennoch die Regel bleiben. Vor diesem Hintergrund wurden alle staatlichen Universitäten und Hochschulen in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. April 2013 ausdrücklich dazu aufgefordert, „die Notwendigkeit von Anwesenheitspflichten kritisch zu prüfen und auf sich aus dem besonderen Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls unmittelbar ergebende Fälle zu begrenzen“.

Für modularisierte Studiengänge bedeutet dies, dass Anwesenheitspflichten auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben müssen. Hinsichtlich der kritischen Prüfung solcher Ausnahmen ist die Modulebene unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsebene ausschlaggebend. Eine Betrachtung rein der Lehrveranstaltungsebene ohne Berücksichtigung der übergeordneten Modulebene würde die Gewährleistung der Studierfreiheit gefährden, weil dann nicht ausreichend sichergestellt werden könnte, dass das Studium bis zur Erreichung des Abschlusses insgesamt im Wesentlichen ohne Anwesenheitspflicht absolviert werden kann. Die Entscheidung, wann und ob eine Festsetzung von Anwesenheitspflicht im Einzelfall zulässig ist, unterliegt gewissen Einschränkungen.

B. Art der Lehrveranstaltung

Eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen darf nur dann gefordert werden, wenn die für das jeweilige Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, definierten **Qualifikationsziele nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden können**. Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn der Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist (z. B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Lehren vor Klasse, sprachpraktische Übungen, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann (z. B. Labor, OP-Bereich, Exkursion). Eine Teilnahmeverpflichtung ist ferner dann zulässig, wenn der spezifische Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anwesenheit jeder und jedes Einzelnen bedarf (Durchführung konkreter Übungen; wissenschaftliches Erarbeiten eines Teilbereichs durch jede einzelne Teilnehmerin und jeden einzelnen Teilnehmer ergibt am Ende ein Gesamtbild; für Veranstaltung grundlegende Argumentationsführung und diskursive Positionsfindung, wobei der Erwerb von Diskussionskompetenz allein Anwesenheitspflichten nicht rechtfertigt). Zur entsprechenden Formulierung der jeweiligen Kompetenzen beachten Sie bitte den [„Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene“](#) des FBZHL in der jeweiligen fakultätsspezifischen Fassung.

C. Regelungsbedarf

Soweit das Qualifikationsziel einer Lehrveranstaltung nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann, muss die Veranstaltung in der Prüfungsordnung, zumindest jedoch in der jeweiligen Modulbeschreibung, mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden. In der Prüfungsordnung geregelt werden müssen darüber hinaus:

- der Umfang der Anwesenheitspflicht
- die Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Anwesenheit
- Konsequenzen bei Abwesenheit

Diese drei Komponenten sind in der Musterregelung der FAU zur Anwesenheitspflicht enthalten.

D. Folge bei Abwesenheit / Ermittlung der Fehlzeiten

Regelmäßige Folge des Versäumens von Veranstaltungen mit Präsenzplicht über den erlaubten Umfang ist die **Nichtzulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. der Nichterwerb der Studienleistung**. Aus welchen Gründen eine Lehrveranstaltung mit Präsenzplicht versäumt wurde, ist dabei nicht relevant; insbesondere die krankheitsbedingte Abwesenheit begründet hier keinen Ausnahmefall. Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für sämtliche Fragen zum Verfahren im Rahmen von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen wenden Sie sich bitte an die **Ansprechpartner Ihres Studiengangs** bzw. an das **Prüfungsamt**. Für im Zusammenhang mit der Regelung anwesenheitspflichtiger Veranstaltungen auftretende **rechtliche** Fragen stehen Ihnen die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats L1 zur Verfügung.

[Referat L 1 - Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium](#)

Silke Bergmann

Tel.: 09131/85-70850

silke.bergmann@fau.de

Ruth Heuberger

Tel.: 09131/85-70851

ruth.heuberger@fau.de

Alexander Fuchs

Tel.: 09131/85-70856

alexander.fuchs@fau.de

Alexander Gold

Tel.: 09131/85-70855

alexander.ag.gold@fau.de